

deßfalls vorgeschriebene Strafverfahren finden insbesondere auch bei Untergungen demnach §. 6. des erwähnten Gesetzes und nach dem Anhange zu dem Zolltarife zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben, gleichmäßig und zwar in der Art Anwendung, daß, was dort wegen der Anmeldung an den Zollstätten im Grenzbezirke bestimmt ist, hier von der Anmeldung bei den an den Binnengrenzen entrichteten Hebestellen für die Uebergangsteuern gilt.

- 2) Obgleich in der Anmerkung 2. zu dem Anhange des Vereinszolltarifs ausgesprochen ist, daß solche Gegenstände, welche nur durch den Verein durchgehen, um nach einem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen sind, so kann die Befreiung von der letzteren doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dasjenige Verfahren beobachtet worden ist, welches durch besondere Verwaltungsvorschriften für diesen Fall näher festgestellt werden wird.
- 3) Wenn der Bestimmung im Anhange zu dem Zolltarife, wonach die Ausgleichungsabgaben festgesetzt werden, die bei dem Uebergange von Branntwein aus Baiern, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen zu entrichten sind, der Zusatz beigefügt ist:

„bei 50g Aikoholstärke nach Talles“

so hat hierdurch, wie sich schon nach Art. 11. des Staatsvertrages vom 11. Mai 1833 und nach §. 6. des Zollgesetzes ergiebt, wonach überall von der Abgabepflichtigkeit des fraglichen Branntweins im Allgemeinen und ganz abgesehen von seiner Aikoholstärke die Rede ist, nur das Verhältniß festgestellt werden sollen, nach welchem die Abgabe zu erheben ist, so daß also von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifsfuß anleht.

Eine bereits bei sämtlichen Hebestellen befindliche besondere Vorschrift giebt hierüber nähere Nachweisung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiger erlauternden Verordnung Unserer Landesfürstlichen Insignet beidrucken lassen, dieselbe eigenhändig vollzogen und zu Jedermanns Nachachtung in der Gesammmlung zu publiciren befohlen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Eberesdorf den 10. September 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.